S 17 SO 192/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Sozialgericht Schleswig
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Mischregelsatz Grundsicherung Regelbedarf Regelsätze
Leitsätze	1.Gehört einer der Hilfebedürftigen dem Regelungsbereich des SGB 2 und der andere dem des SGB 12, so ist eine Regelsatzanpassung bei dem Haushaltsangehörigen nach §§ 42 SGB 12 i.V.m. 28 Abs. 1 S. 2 2. Alt. SGB 12 vorzunehmen. 2. Der Regelsatz reduziert sich nach § 28 Abs. 1 S. 2 1. Alt. SGB 12, soweit der Haushaltsvorstand dem Regelungsbereich des SGB 12 und der Haushaltsangehörige dem SGB 2 unterfällt. 3. Sowohl das SGB 2 wie auch das SGB 12 gehen von einem nahezu identischen Bedarf aus. § 42 i.V.m. § 28 Abs 1 S 2 Alt 2 SGB 12 bietet den gesetzlichen Rahmen für eine Anpassung des Regelbedarfes, soweit eine Bedarfsunterdeckung beim Anspruchsberechtigten nach dem SGB 12 besteht. Diese Regelungsmöglichkeiten ergeben sich nicht im SGB 2. Da das SGB 2 keine Anpassungsmöglichkeiten vorsieht, ist eine entsprechende Anpassung nach § 28 SGB vorzunehmen.
Normenkette	SGB XII § 42 SGB XII § 28

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 SO 192/05
Datum	14.12.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Beklagte wird unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 14.12.2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20. April 2005 verurteilt, dem KlÃ¤ger ab dem 1. Januar 2005 Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r ErwerbsunfÃ¤hige unter Zugrundelegung eines Mischregelsatzes in HÃ¶he von 311,- Euro zu gewÃ¤hren. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger seine notwendigen auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten. Rechtsmittelbelehrung: Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachtrÃ¤glich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden. Die Berufung ist zuzulassen, wenn â¢ die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat, â¢ das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder â¢ ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollstÃ¤ndigen Urteils bei dem Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht Gottorfstr. 2 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen. Die Beschwerdeschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur BegrÃ¼ndung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt hÃ¶here Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r ErwerbsunfÃ¤hige.

Der am 12. Februar 1940 geborene KlÃ¤ger lebt zusammen mit seiner Ehefrau, die Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende erhÃ¤lt. Der KlÃ¤ger bezog seit Anfang 2003 ergÃ¤nzende Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz. Zudem bezog er eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit.

Die Ehefrau des KlÃ¤gers erhielt seit dem 1. Januar 2005 Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in HÃ¶he von 503,03 Euro. Hierin war eine Regelleistung in HÃ¶he von 311,- Euro enthalten.

Mit Bescheid vom 14. Dezember 2004 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Leistungen in HÃ¶he von 80,03 Euro ab Januar 2005 nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI). Hierbei legte die Beklagte einen Regelbedarf in HÃ¶he

von 276,- Euro zugrunde.

Am 7. Januar 2005 erhob der KlÃ¤ger Widerspruch. Diesen begrÃ¼ndete er damit, dass er nicht mehr als Haushaltsvorstand gefÃ¼hrt werde. Hiergegen hÃ¤tte er nichts einzuwenden, wenn seine Frau, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalte, als Haushaltsvorstand gefÃ¼hrt werde. Dies sei jedoch nicht der Fall.

Mit Bescheid vom 20. April 2005 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Sie begrÃ¼ndete den Widerspruch im Wesentlichen mit der Eigenschaft des KlÃ¤gers als HaushaltsangehÃ¶riger, da die Ehefrau durch ihr hÃ¶heres Einkommen Ã¼ber das Haupteinkommen verfÃ¼ge. Nach Â§ 3 Abs. 2 Nr. 2 der Regelsatzverordnung ergebe sich ein Regelbedarf nach Â§ 42 SGB XII i.V.m. Â§ 28 SGB XII in HÃ¶he von 276,- Euro.

Der KlÃ¤ger hat am 29. April 2005 die Klage erhoben und zugleich einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt.

Er trÃ¤gt vor, es sei ihm egal, wer als Haushaltsvorstand gefÃ¼hrt werde, gegenwÃ¤rtig fehlten ihm und seiner Ehefrau monatlich 34,- Euro.

Mit Beschluss vom 29. April 2004 wurde die Arbeitsgemeinschaft LÃ¼beck zu Verfahren beigeladen.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã schriftsÃ¤tzlich,

die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 14. Dezember 2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20. April 2004 zu verurteilen, ihm ab dem 1. Januar 2005 Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r ErwerbsunfÃ¤hige unter Zugrundelegung eines Mischregelsatzbedarfes in HÃ¶he von 311,- Euro zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trÃ¤gt in ergÃ¤nzung ihres Vorbringens im Verfahren des einstweiligen Rechtschutzes vor, dass die Regelungsdivergenzen im SGB II und SGB XII nicht zu ihren Lasten gelÃ¶st werden dÃ¼rfte. WÃ¼rde mit dem Landessozialgericht davon ausgegangen, dass der KlÃ¤ger Haushaltsvorstand sei, stÃ¼nden der Bedarfsgemeinschaft 190 v.H. des Eckregelsatzes zu. Hierdurch erhielten sie 10 v.H. zu viel. Der KlÃ¤ger habe einen ergÃ¤nzenden Anspruch gegen die Beigeladene aus Â§ 28 Abs. 1 SGB II. Der Ausschluss des Â§ 28 Abs. 1 SGB II greife nur soweit Leistungen nach dem SGB XII gewÃ¤hrt wÃ¼rden. Zwar solle nach der ursprÃ¼nglichen gesetzlichen Intention der Â§ 28 Abs. 1 SGB II nicht der RegelsatzergÃ¤nzung im Bereich des SGB XII dienen, jedoch bestehe keine andere gesetzliche MÃ¶glichkeit.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag. Sie hat sich im Verfahren nicht geÃ¤uÃ□ert.

Das Sozialgericht hat am 4. Mai 2005 die Beklagte im einstweiligen Anordnungsverfahren (Az. 17 SO 82/05 ER) verpflichtet, dem KlÃ¤ger ab Eingang der einstweiligen Anordnung bis zum 31. Juli 2005 weitere 34,- Euro zu gewÃ¤hren. Das Sozialgericht hat in seiner BegrÃ¼ndung im Wesentlichen auf die vom Gesetzgeber gewollten identischen Leistungsniveaus im SGB II und SGB XII abgestellt und den Leistungsanspruch des KlÃ¤gers aus Â§ 28 Abs. 1 S. 2 SGB XII hergeleitet.

Die Beschwerde (Az. L 9 B 108/05 SO ER) der Beklagten wurde durch Beschluss des Landessozialgerichtes vom 23. Juni 2005 zurÃ¼ckgewiesen. Das Landessozialgericht begrÃ¼ndete seinen Beschluss damit, dass der Antragsteller Haushaltsvorstand sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge sowie die beigezogene Verfahrensakte zum Az. S 17 SO 82/05 ER verwiesen, die â□□ soweit erforderlich â□□ Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Klage ist begrÃ¼ndet. Der tenorierte Anspruch ergibt sich aus Â§ 42 S. 1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. Â§ 28 Abs. 1 S. 2 SGB XII. Der Bedarf des KlÃ¤gers betrÃ¤gt 311,- Euro. Der Gesetzgeber geht von einem einheitlichen Regelbedarf bei einer Bedarfsgemeinschaft, unabhÃ¤ngig von ihrer ZugehÃ¶rigkeit zum SGB II oder SGB XII, aus. Eine Unterschreitung oder Ã□berschreitung dieser Bedarfssumme durch die ZugehÃ¶rigkeit des einen Haushaltsmitgliedes zum Regelungsbereiches des SGB II und des anderen zum SGB XII ist durch eine Regelsatzanpassung auszugleichen. Da das SGB II entgegen dem SGB XII nicht zwischen HaushaltsvorstÃ¤nden und HaushaltsangehÃ¶rigen unterscheidet, ist eine Anpassung beim kommunalen LeistungstrÃ¤ger vorzunehmen.

Hierbei kann offen bleiben, ob, wie die erkennende Kammer im Eilverfahren meinte, eine Regelsatzanpassung bei dem KlÃ¤ger nach Â§ 28 Abs. 1 S. 2 SGB XII zu erfolgen hat, oder wie das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht in einem Beschluss vom 8. August 2005 (Az. L 9 B 158/05 SO ER) meinte, der Mischregelsatz aus Â§ 28 Abs. 1 S. 1 SGB XII zugrunde zu legen ist.

Das Sozialgericht fÃ¼hrte in seinem Beschluss vom 4. Mai 2005 aus: "Nach Â§ 28 Abs. 2 SGB XII setzen die Landesregierungen durch Rechtsvorordnungen zum 01. Juli eines jeden Jahres die HÃ¶he der monatlichen RegelsÃ¤tze im Rahmen der Rechtsverordnung nach Â§ 40 SGB XII fest. Der Regelsatz fÃ¼r den Antragsteller zu 2) ergibt sich der HÃ¶he nach aus Â§ 2 der Regelsatzverordnung nach Â§ 28 Abs. 2 SGB XII vom 15. Dezember 2004 (Regelsatz VO SH, GVOBl. Schleswig-Holstein, 2004, S. 505). Dieser betrÃ¤gt dem Grunde nach fÃ¼r den Antragsteller, da er das 14. Lebensjahr vollendet hat, 276,00 Euro und nicht vorgetragen wurde, dass er die Generalkosten des Haushaltes trÃ¤gt. Sollte der Antragsteller zu 2) nachweisen,

dass er die Generalkosten des Haushaltes trÃ¤gt, betrÃ¼ge er 345,- Euro. Dies fÃ¼hrt aus Sicht der Kammer jedoch zu keinem anderen Ergebnis, da insoweit eine Bedarfsanpassung nach unten vorzunehmen wÃ¤re.

Der Regelbedarf nach Â§ 2 RegelsatzVO SH in HÃ¶he von 276,- Euro deckt jedoch nicht den Bedarf des Antragstellers zu 2) in HÃ¶he von 310,00 Euro, welcher nach dem gesetzgeberischen Willen zugrunde zu legen ist. Dieser gesetzgeberische Wille ergibt sich aus dem Systemvergleich des SGB XII zum SGB II.

Die Regelungssystematik des SGB XII sieht vor, dass eine Bedarfsgemeinschaft von mehr als einer Person sich in einen Haushaltsvorstand, der nach Â§ 1 der RegelsatzVO SH 345,00 Euro erhÃ¤lt und HaushaltsangehÃ¶rige, die, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, 276,00 Euro erhalten, aufteilt. Soweit eine Haushaltsgemeinschaft aus zwei AngehÃ¶rigen besteht, geht der Verordnungsgeber davon aus, dass ein Regelbedarf von insgesamt 621,00 Euro besteht.

Das SGB XII sieht vor, dass der Haushaltsvorstand mit dem Eckregelsatz nach Â§ 1 der Regelsatzverordnung SH die so genannten Generalunkosten des Haushaltes (z.B. Energie fÃ¼r HaushaltsgerÃ¤te, Tageszeitung, kleine Instandhaltungen, Schwund, Verderb oder Verlust bei Nahrungsmitteln) trÃ¤gt. Die HÃ¶he des Generalunkostenanteils entspricht der Differenz des Eckregelsatzes nach Â§ 1 der Regelsatzverordnung SH zu Â§ 2 Regelsatzverordnung, dem Regelsatz fÃ¼r HaushaltsangehÃ¶rige (vgl. Roscher in LPK â BSHG, 6. Auflage, Â§ 22 mit VO Rdnr. 45).

Dem Grunde nach steht demjenigen HaushaltsangehÃ¶rigen, der Haushaltsvorstand ist, der volle Eckregelsatz zu. Streiten die Eheleute darÃ¼ber, wer die Generalunkosten trÃ¤gt und wem der volle Eckregelsatz zusteht, erhÃ¤lt derjenige den Eckregelsatz in voller HÃ¶he, dem dieser Nachweis gelingt. Fehlt im Streitfall ein Nachweis, erhÃ¤lt jeder Ehegatte die HÃ¤lfte des Generalunkostenanteils im Eckregelsatz zuzÃ¼glich seines eigenen Regelsatzes als sonstiges Haushaltsmitglied (vgl. BVerwG, NDV 1964, 507).

Da der Gesetzgeber des SGB II von einer gemeinsamen Tragung der Generalunkosten ausgeht, ist bei einer Bedarfsgemeinschaft, bei dem ein Leistungsberechtigter nach dem SGB II zu beurteilen ist und der weitere nach dem SGB XII, eine entsprechende Anpassung des Regelbedarfes nach Â§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII vorzunehmen.

Das SGB II differenziert nicht nach Haushaltsvorstand und weiteren HaushaltsangehÃ¶rigen. Soweit zwei AngehÃ¶rige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet haben, betrÃ¤gt die Regelleistung nach Â§ 20 Abs. 3 SGB II jeweils 90 v.H. (311,- Euro) der Regelleistung nach Â§ 20 Abs. 2 SGB II (345,- Euro).

Sowohl das SGB II wie auch das SGB XII gehen von einem nahezu identischen Bedarf aus. Â§ 28 Abs. 1 Satz 2 2. Alt. SGB XII bietet den gesetzlichen Rahmen fÃ¼r eine Anpassung des Regelbedarfes, soweit eine Bedarfsunterdeckung beim Anspruchsberechtigten nach dem SGB XII besteht. Diese RegelungsmÃ¶glichkeiten

ergeben sich nicht im SGB II. Da das SGB II keine AnpassungsmÃ¶glichkeiten vorsieht, ist eine entsprechende Anpassung nach Â§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII vorzunehmen. Nach Â§ 28 Abs. 1 S. 2 2. Alt. SGB XII wird der Bedarf anders festgelegt, wenn im Einzelfall ein Bedarf ganz oder anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner HÃ¶he nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Der zusÃ¤tzliche Bedarf in HÃ¶he von 34,- Euro monatlich ist unabweisbar, da die Generalkosten des Haushaltes nur zur HÃ¤lfte durch die Antragstellerin zu 1) gedeckt werden. Er weicht auch erheblich von dem durchschnittlichen Bedarf eines HaushaltsangehÃ¶rigen ab. Die ohnehin knapp bemessenen RegelsÃ¤tze ermÃ¶glichen keinen dauerhaften Spielraum in dieser GrÃ¶Ãe nach unten.

Der Antragsgegnerin ist zuzugeben, dass eine RegelungslÃ¼cke zu bestehen scheint. Eine Harmonisierung der Systeme des SGB II und des SGB XII durch den Gesetzgeber wÃ¤ren bei Bedarfsgemeinschaften wie der Vorliegenden wÃ¼nschenswert. Dennoch besteht kein Raum fÃ¼r eine entsprechende Anwendung des Â§ 20 Abs. 2 SGB II fÃ¼r die Beurteilung des Anspruches der Antragstellerin zu 1). Daher ist die Beigeladene auch nicht zu einer weitergehenden Leistung verpflichtet. Der Hilfefall ist wie dargestellt zu lÃ¶sen. Dies ergibt sich auch aus folgender ErwÃ¤gung. Sollte der Antragsteller zu 2) der Antragsgegnerin nachweisen, dass er Haushaltsvorstand ist, da er die Generalkosten des Haushaltes trÃ¤gt (z.B. Stromliefervertrag, Zeitungsabonnement, Wasserversorgungsvertrag) besÃ¤Ãe dieser einen Regelbedarf in HÃ¶he von 345,- Euro. Die Antragstellerin zu 1) besÃ¤Ãe zugleich, da eine entsprechende AnpassungsmÃ¶glichkeit im SGB II nicht vorgesehen sind, einen Bedarf in HÃ¶he von 311,- Euro. Auch in diesem Fall wÃ¤re eine Regelsatzanpassung nach Â§ 28 Abs. 1 S. 2 SGB XII bei dem Antragsteller zu 2) vorzunehmen. Andernfalls kÃ¤me es zu einer BedarfsÃ¼berdeckung.â

Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen. In einem Beschluss vom 8. August 2005 (verÃ¶ffentlicht in juris) fÃ¼hrt es aus: "Dieser Anspruch folgt jedoch nicht â wie das Sozialgericht meint â aus Â§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII. Nach dieser Vorschrift werden Bedarfe abweichend vom "normalen" Regelsatz des Â§ 28 Abs. 1 Satz 1 SGB XII festgelegt, wenn im Einzelfall ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner HÃ¶he nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Zu der insoweit inhaltlich gleichen Vorschrift des Â§ 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ausgefÃ¼hrt (Urteil vom 15. Dezember 1994 -5 C 55/92 -, BVerwGE 97, S. 232):

"Diese Vorschrift â¦ enthÃ¤lt nach Wortlaut, Zweck und Gesetzessystematik eine Ausnahme vom Regeltatbestand in Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG, deren Reichweite aus der GegenÃ¼berstellung zu dieser Regelvorschrift zu bestimmen ist. Nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG werden laufende Leistungen zum Lebensunterhalt auÃerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen nach RegelsÃ¤tzen gewÃ¤hrt. Damit legt das Gesetz die Form der Sozialhilfe â¦ im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt fÃ¼r den Regelfall fest â¦ Welche der zum notwendigen Lebensunterhalt nach Â§ 12 BSHG gehÃ¶renden Bedarfsgruppen durch

Regelsatzleistungen abgegolten werden sollen, bestimmt die Regelsatzverordnung; sie enthÃ¤lt auch Vorschriften Ã¼ber den Aufbau der RegelsÃ¤tze â¦ Diese gesetzlichen Vorschriften ermÃ¤chtigen den Verordnungsgeber bei der Bildung von Regelsatzgruppen und der Bemessung (Abstufung) der RegelsÃ¤tze zur Generalisierung, Typisierung und Pauschalierung â¦ Vor diesem rechtlichen Hintergrund liegt eine Besonderheit des Einzelfalles im Sinne von Â§ 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG, die eine ErhÃ¶hung der Regelsatzleistungen gebietet, dann vor, wenn der Hilfesuchende einen laufenden nicht nur einmaligen Bedarf geltend macht, der bei der generalisierenden (typisierenden, pauschalierenden) Bemessung der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach RegelsÃ¤tzen nicht berÃ¼cksichtigt worden ist und, weil einzelfallabhÃ¤ngig, auch nicht berÃ¼cksichtigt werden konnte. Der Anwendungsbereich von Â§ 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG beschrÃ¤nkt sich somit auf in diesem Sinne atypische Bedarfslagen."

Ein solcher individueller, nicht von dem Regelsatz nach der Regelsatzverordnung gedeckter Bedarf kann zum Beispiel gesehen werden in erhÃ¶hten Fahrtkosten, die in AusÃ¼bung des Umgangsrechts mit Kindern durch einen nicht sorgeberechtigten Elternteil entstehen (BVerwG, Urteil vom 22. August 1995 â 5 C 15/94 -, FEVS 46, S. 89), Fahrtkosten zum Besuch des inhaftierten Ehepartners (Grube/Wahrendorf, Kommentar zum SGB XII, Â§ 28, Rdnr. 13) oder erhÃ¶htem WÃ¤scheverschleiÃ bzw. besonderem Reinigungsbedarf bei Behinderungen (Lehr- und Praxiskommentar BSHG, Â§ 22, Rdnr. 19). Immer kommt es hierbei aber auf die individuelle Situation des Einzelnen an, der seinen Bedarf konkret angeben muss, damit er nach Â§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII BerÃ¼cksichtigung finden kann.

DemgegenÃ¼ber ergibt sich der pauschalierende, generalisierende Regelsatz immer aus Â§ 28 Abs. 1 Satz 1 SGB XII. Nach dieser Vorschrift wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes auÃerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung und der Sonderbedarfe nach den Â§Â§ 30 bis 34 von RegelsÃ¤tzen erbracht. Die HÃ¶he des Regelsatzes ergibt sich einmal aus Â§ 2 Regelsatzverordnung Schleswig-Holstein (GVOBl. 2004, S. 505) und aus Â§ 3 der Regelsatzverordnung nach Â§ 28 SGB XII vom 3. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1067), wobei die HÃ¶he des Regelsatzes unterschieden wird nach der Stellung in der Bedarfsgemeinschaft nach Haushaltsvorstand und HaushaltsangehÃ¶rigen. Haushaltsvorstand ist neben einem Alleinstehenden derjenige, der die Generalunkosten des gesamten Haushaltes trÃ¤gt (Lehr- und Praxiskommentar BSHG, Â§ 22, Rdnr. 47).

Beteiligen sich beide Eheleute oder beide Partner der eheÃ¤hnlichen Gemeinschaft an diesen Lasten und Generalunkosten, so ist die Differenz zwischen den RichtsÃ¤tzen fÃ¼r den Haushaltsvorstand und fÃ¼r einen HaushaltsangehÃ¶rigen je nach der HÃ¶he ihrer Beteiligung unter den Partnern aufzuteilen. TrÃ¤gt ein Partner die Lasten und Generalunkosten nicht allein und lÃ¤sst sich auch ein bestimmtes BeteiligungsverhÃ¤ltnis nicht feststellen, so ist schlieÃlich jedem Partner die HÃ¤lfte der Differenz zwischen den RichtsÃ¤tzen zu bewilligen (so bereits BVerwG, Urteil vom 27. Februar 1963 â V C 105.61 -, FEVS 9, S. 241). Gibt es bei mehreren Beteiligten keine nÃ¤heren Anhaltspunkte fÃ¼r eine prozentuale Verteilung, darf diese nach Kopfteilen geschehen (Verwaltungsgericht Baden-

WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 30. August 2004 â□□ 12 S 1588/04 -, FEVS 96, S. 190). Bei diesem so genannten "Mischregelsatz" handelt es sich somit nicht um eine konkrete Zuordnung von Regelsatz und Bedarf, sondern um eine pauschalierende Aufgliederung, die dem Â§ 28 Abs. 1 Satz 1 SGB XII unterfÃ¤llt.

Dieser Mischregelsatzes nach Â§ 28 Abs. 1 Satz 1 SGB XII kommt im vorliegenden Fall zur Anwendung. Es ist hier nicht dargelegt, dass einer der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die Generalunkosten trÃ¤gt. Es ist ebenfalls nicht dargelegt, wer zu welchen Anteilen welche Generalunkosten zahlt. Es ist auch nicht geboten, dass das Sozialamt oder die Gerichte eventuell durch Beweisaufnahme ermitteln, inwieweit eine Kostentragung durch die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erfolgt. Daher ist hier ohne weitere Ermittlungen der Mischregelsatz dahingehend anzuwenden, dass der Antragsteller die Differenz zwischen dem HaushaltsangehÃ¶rigenregelsatz von 276,00 EUR und dem Regelsatz des Haushaltsvorstandes von 345,00 EUR zur HÃ¤lfte und somit in HÃ¶he von 34,00 EUR im Monat zusÃ¤tzlich erhÃ¤lt. Ohne diese Aufstockung des Regelsatzes wÃ¤re die Bedarfsgemeinschaft des Antragstellers und seiner Ehefrau mit den RegelsÃ¤tzen von 311,00 EUR und 276,00 EUR, also zusammen 587,00 EUR, in den Gleichheitssatz des Art. 3 Grundgesetz verletzender Weise benachteiligt gegenÃ¼ber einer nur nach dem SGB XII zu beurteilenden Bedarfsgemeinschaft, die Regelsatzleistungen von 621,00 EUR erhÃ¤lt, und einer solchen nach SGB II mit Regelsatzleistungen von 622,00 EUR.

Dem steht nicht entgegen, dass Â§ 42 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 SGB XII bei Leistungen der Grundsicherung den maÃ□gebenden Regelsatz nach Â§ 28 vorsieht. Es kann dahinstehen, ob sich das auf Â§ 28 Abs. 1 SGB XII insgesamt bezieht oder nur auf Â§ 28 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, wie Schoch (in Rotkegel, Sozialhilferecht, S. 190, Rdnr. 34 f) meint (vgl. hierzu auch Beschluss des erkennenden Senats vom 23. Juni 2005 â□□ L 9 B 108/05 SO ER), denn â□□ wie oben ausgefÃ¼hrt â□□ ist der Mischregelsatz dem Â§ 28 Abs. 1 Satz 1 SGB XII zuzuordnen, so dass er auf jeden Fall der maÃ□gebliche Regelsatz fÃ¼r Leistungen der Grundsicherung ist.

Dem kann ebenfalls nicht entgegengehalten werden, die Ehefrau des Antragstellers mÃ¼sse den Haushaltsvorstandsregelsatz nach dem SGB II verfolgen. Soweit die Antragsgegnerin eine derartige MÃ¶glichkeit aus Â§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II ableitet, wonach die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes insbesondere ErnÃ¤hrung, Kleidung, KÃ¶rperpflege, Hausrat, Bedarfe des tÃ¤glichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben umfasst, kann dem nicht gefolgt werden. Das "insbesondere" bezieht sich auf die dann folgende AufzÃ¤hlung und besagt nichts Ã¼ber die Zuordnung des Regelsatzes auf HaushaltsangehÃ¶rige oder einen Haushaltsvorstand. Eine solche Zuordnung findet im SGB II nicht statt. Das stellt keine RegelungslÃ¼cke dar. Nach Â§ 20 Abs. 3 SGB II betrÃ¤gt die Regelleistung jeweils 90 v. H. der Regelleistung nach Abs. 2, wenn zwei AngehÃ¶rige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet haben. Welche Personen zur Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶ren, ist in Â§ 7 Abs. 3 SGB II aufgefÃ¼hrt. Danach gehÃ¶rt zur Bedarfsgemeinschaft gemÃ¤Ã□ Â§ 7 Abs. 3 Ziff. 3a SGB II der erwerbsfÃ¤hige HilfebedÃ¼rftige und der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte

unabhÃ¤ngig davon, ob dieser Leistungen nach dem SGB II oder nach dem SGB XII erhÃ¤lt. Insoweit ist auch keine Differenzierung in Haushaltsvorstand und HaushaltsangehÃ¶rigen erfolgt. Das stellt aber keine LÃ¼cke dar, sondern ein in sich geschlossenes System, welches lediglich keinen Haushaltsvorstandsregelsatz vorsieht. Die Festsetzung des Regelsatzes in HÃ¶he von 311,00 EUR ist somit zu Recht erfolgt. Demzufolge kann die Ehefrau des Antragstellers â unabhÃ¤ngig davon, dass sie nicht in diesem Verfahren beteiligt ist â nicht darauf verwiesen werden, den Haushaltsvorstandsregelsatz geltend zu machen. Im Ãbrigen wÃ¤re ihr das gar nicht mÃ¶glich, denn sie ist â wie oben dargelegt â nicht eindeutig als Haushaltsvorstand zu qualifizieren. Sie trÃ¤gt nicht die Generalunkosten des Haushaltes und kann das auch nicht, da sie neben den Leistungen nach dem SGB II keinerlei Einkommen hat. Sie kann auch nicht â wie die Antragsgegnerin aber meint â darauf verwiesen werden, dass sie als Bezieherin von Leistungen nach dem SGB II grundsÃ¤tzlich erwerbsfÃ¤hig ist, denn zum einen arbeitet sie gegenwÃ¤rtig nicht und erwirtschaftet kein Einkommen, zum anderen ist sie so krank, dass erhebliche Zweifel an einer konkreten ErwerbsfÃ¤higkeit bestehen.â

Die Kammer folgt dieser Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichtes nicht. In den FÃ¤llen, in denen ein AngehÃ¶riger einer Bedarfsgemeinschaft eindeutig als Haushaltsvorstand zu qualifizieren ist, kommt es je nach Fallgestaltung zu einer BedarfsÃ¼ber- oder -unterdeckung, da dann ein Anspruch auf Regelleistung in HÃ¶he von 345,- Euro oder 276,- Euro bestÃ¼nde. Der Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bestimmt sich nach Â§ 42 SGB XII. Â§ 42 S. 1 Nr. 1 SGB XII verweist auf den fÃ¼r den Antragsberechtigten nach Â§ 28 SGB XII maÃgebenden Regelsatz. Der Gesetzgeber hat es in der Regelung des Â§ 42 SGB XII unterlassen, ausschlieÃlich auf den maÃgebenden Regelsatz nach Â§ 28 Abs. 1 S. 1 SGB XII zu verweisen. Der Regelsatz des Â§ 28 SGB XII bestimmt sich im Regelfall nach S. 1. FÃ¼r den Antragsberechtigten ist im Einzelfall der maÃgebende Regelsatz, der des Â§ 28 Abs. 1 S. 2 SGB XII, da sein individueller Bedarf abweichend festzusetzen ist (a.A. wohl noch LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23. Juni 2005, Az. L 9 B 108/05 SO ER). Anhaltspunkte fÃ¼r eine enge Auslegung des individuellen Bedarfes, wie sie das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht in seinem Beschluss vom 8. August 2005 (a.a.O.) vornimmt, ergeben sich aus dem Gesetz nicht. Vielmehr liegt immer dann ein abweichender individueller Bedarf vor, wenn die Regelleistung bzw. der zugrunde gelegte Regelbedarf nach Â§ 28 Abs. 1 S. 1 SGB XII i.V.m. der landesrechtlichen Regelsatzverordnung nicht das sozio-kulturelle Existenzminimum deckt.

Andernfalls lieÃe sich im Einzelfall eine BedarfsÃ¼ber- oder unterdeckung nicht vermeiden. Dies widersprÃ¤che jedoch dem in der Sozialhilfe geltenden Bedarfsdeckungsgrundsatz. An dem Bedarfsdeckungsgrundsatz hat sich jedoch die Auslegung des Â§ 42 S. 1 Nr. 1 SGB XII mit dem Verweis auf Â§ 28 SGB XII zu orientieren.

Da die unterschiedliche Herleitung des klÃ¤gerischen Anspruches keine Auswirkungen auf seinen Anspruch hat, kann dies letztendlich dahin stehen. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch Ã¼ber der Grenze des Mischregelsatzes geltend

gemacht. Keinesfalls ist, entgegen des Vortrages der Beklagten, die BedarfslÃ¼cke im SGB II zu schlieÃen, sei es als eigener Anspruch des KlÃ¤gers auf Sozialgeld oder durch einen Anspruch der Ehefrau auf einen vollen Eckregelsatz. Insoweit wird auf die zitierten BeschlÃ¼sse des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichtes verwiesen (a.A. noch SG Schleswig, 5. Kammer, Beschluss vom 18. Mai 2005, Az. S 5 AS 155/05 ER, verÃ¶ffentlicht in juris).

Der KlÃ¤ger besitzt auch unter Zugrundelegung der Auffassung des 9. Senates des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichtes (zumindest) den tenorierten Anspruch.

Die Entscheidung Ã¼ber die Erstattung der auÃergerichtlichen Kosten beruht auf Â§ 193 SGG. Sie orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Erstellt am: 27.01.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024